

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Sammelanschreiben gemäß Verteiler

# Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Herr Lantzsch/Frau Müller Bearb.: Gesch.Z.: MLUL-2-0121/129+50#120159/2019 Hausruf: +49 331 866-7354/-7309 +49 331 866-7243/-7309

Internet: www.mlul.brandenburg.de Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de Astrid.Mueller@MLUL,Brandenburg.de

Potsdam, 20 April 2019

Einführung der Checklisten "Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren"

Die "Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LA-BO)¹ werden hiermit für die Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren zu den Anforderungen zum Schutzgut Boden im Land Brandenburg eingeführt.

Am Workshop zur Vorstellung der genannten "Checklisten" am 16.10.2018 haben auch Vertreter des Bodenschutzes aus Ihrem Hause teilgenommen. Dabei wurden die Checklisten anhand von Fallbeispielen von den Behördenvertretern und Planungsbüros getestet und in der Anwendbarkeit intensiv diskutiert. Sie wurden als zwar zeitaufwendig, aber sehr hilfreich für die Abarbeitung und Sortierung der Planungsunterlagen bewertet.

Die Checklisten sollen sowohl als Arbeitshilfe bei der Antrags- bzw. Unterlagenerstellung der Planungsseite als auch als Prüfwerkzeug für die Kontrolle auf Behördenseite dienen. Damit bilden sie eine wichtige Stütze, die Planunterlagen zum Schutzgut Boden zu vereinheitlichen, sie strukturiert und systematisch zu bewerten und zu prüfen. Bisherige Defizite im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung, der Praxis und dem Vollzug sollen abgebaut werden.

<u>Haltestellen</u>

<sup>1</sup> https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html

## Rechtliche Hinweise:

Im Workshop wurde darauf hingewiesen, dass Unklarheiten bestehen, auf welcher Rechtsgrundlage Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes erhoben werden können. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Zwar gehen eine Reihe anderer Gesetze dem Bodenschutzrecht vor, soweit diese Gesetze Einwirkungen auf den Boden regeln (§ 3 BBodSchG) - dazu gehören z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und das Bauplanungsrecht - jedoch enthalten diese Gesetze kaum bodenschutzfachliche Konkretisierungen (Ausnahme z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB)).

Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei Vorrang anderer Gesetze die allgemeinen Anforderungen, die das Schutzgut Boden betreffen, durch das BBodSchG und die BBodSchV konkretisiert werden.

Die Bodenschutzbehörden können sich im Rahmen ihrer fachlichen Stellungnahmen zu Planungs- oder Zulassungsverfahren auch auf Rechtsvorschriften, die die Grundlage für das jeweilige Verfahren bilden und Anforderungen zum Schutz von Fläche und Boden enthalten, beziehen.

### Beispiel BlmSchG:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG fordert, dass bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage keine Gefahren hervorgerufen werden dürfen. Dazu gehört auch, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 3 BBodSchG: Schädliche Bodenveränderungen gelten – soweit sie nicht durch Immissionen verursacht wurden – als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen nach § 5 BlmSchG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist <u>Vorsorge</u> gegen solche Gefahren zu treffen. Nur wenn diese Anforderungen sichergestellt sind, darf eine Genehmigung erteilt werden (§ 6 BlmSchG).

### Beispiel Bauplanungsrecht:

In der Bauleitplanung ist auch der Bodenschutz ein zu berücksichtigender Umweltbelang:

§ 1 Abs. 5 BauGB: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

### Seite 3

§ 1 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

Nr. 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima ....

Darüber hinaus enthält § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot, mit Boden sparsam und schonend umzugehen und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

Im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für eine Reihe von Vorhaben bestehen Rückbauverpflichtungen nach § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB.

## Fachliche Anforderungen des Bodenschutzrechts;

Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Daraus lassen sich folgende qualitative und quantitative Ziele ableiten:

#### Qualitative Ziele betreffen insbesondere

- die Vorsorge gegen das Entstehen stofflicher schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und
- den Schutz der Böden vor Verdichtung.

Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z.B. in der Phase der Errichtung eines Bauvorhabens, sind im Anschluss die Bodenfunktionen so weit wie möglich wieder herzustellen. Dafür ist es u.a. erforderlich, mit Bodenaushub schonend umzugehen, damit nach Bauabschluss die wieder hergestellten Böden die natürlichen Bodenfunktionen wieder erfüllen können.

# Quantitative Ziele beinhalten

 den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

# Seite 4

# Einreichen und Nachfordern von Unterlagen:

Um die Betroffenheit von Bodenschutzbelangen sachgerecht prüfen zu können, müssen entsprechende Unterlagen vom Vorhabenträger eingereicht bzw. nachgefordert werden.

Es ist vorgesehen, die gewonnenen Anwendungserfahrungen mit den Checklisten Ende 2010 abzufragen und auszuwerten.

Im Auftrag

Abteilungsleiter



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

# Verteiler:

Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg als Untere Bodenschutzbehörden

Landesamt für Umwelt Brandenburg Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

# Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus

